

Teilnahmebedingungen

1. Vertragsgegenstand, Aussteller, Veranstalter

Vertragsgegenstand ist die Teilnahme als Aussteller an der umseitig genannten Veranstaltung. Als Aussteller werden Hersteller, Großhändler, Importeure, Handelsvertretungen sowie sonstige Unternehmen, Verbände, Verlage und Dienstleister aus dem Bereich der Mode- und Textilbranche zugelassen. Veranstalter und Vermieter ist die Fa. Globana Immobilienverwaltungs GmbH & Co. Mitteldeutsches Mode Center KG, vertreten durch die Fa. Globana Center Management GmbH.

2. Veranstaltungsort, Veranstaltungslaufzeit, Auf- und Abbaueiten

Veranstaltungsort ist das MMC Mitteldeutsches Mode Center in 04435 Schkeuditz sowie dessen Messe- und Ausstellungsflächen. Die Veranstaltungslaufzeit sowie die Öffnungszeiten sind umseitig aufgeführt. Zutritt wird nur Fachbesuchern mit entsprechender Legitimation gewährt. Soweit nicht ausdrücklich ein anderer Zeitraum vereinbart wurde, beschränkt sich der Nutzungszeitraum für Ausstellungsflächen auf die umseitig angegebene Veranstaltungslaufzeit einschließlich Auf- und Abbaueiten.

3. Ausstelleranmeldung, Zulassung

Der Aussteller ist an seine Ausstelleranmeldung mit deren Eingang beim Veranstalter gebunden. Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller gleichzeitig diese „Teilnahmebedingungen“ sowie die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen des MMC“ an. Über die Zulassung zur Veranstaltung entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Der Vertragsabschluss kommt mit Zugang der Bestätigung über die Zulassung bzw. mit Zugang einer Rechnung zustande.

4. Standfläche, Standzuweisung, temporäre Showrooms

Die Zulassung zur Veranstaltung begründet keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standortes. Der Veranstalter behält sich eine Einordnung nach Waren- und Zielgruppen der ausgestellten Kollektionen und Marken vor. Der Aussteller erhält nach Abschluss der Flächendispositionen eine Standzuweisung, in der die Lage des Standes und die Standnummer bezeichnet ist. Zugewiesene Standflächen können aufgrund baulicher oder räumlicher Gegebenheiten bis zu 5 % von der bestellten Fläche abweichen, ohne dass hierdurch Mietminderungs- oder sonstige Gewährleistungsansprüche begründet werden. Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller abweichend von der Standzuweisung einen Stand gleicher Größe in anderer Lage zuzuweisen, wenn wichtige technische oder organisatorische Gründe dies erfordern. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Anmietung eines temporären Showrooms entsprechend, wobei insoweit auch die Möglichkeit der Festvermietung des Showrooms als wichtiger Grund für die Zuweisung eines anderen Standortes gilt.

5. Technische Richtlinien, zu beachtende Rechtsvorschriften

Standbau, Standgestaltung sowie der Standbetrieb während der Veranstaltung haben nach den „Technischen Richtlinien“ des Veranstalters zu erfolgen. Des Weiteren sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften für den Aussteller und von diesem beauftragte Serviceunternehmen verbindlich.

6. Technische Grundversorgung und allgemeine Serviceleistungen

Für die allgemeine haus- und gebäudetechnische Grundversorgung wie Hallenbeleuchtung, Heizung und Lüftung sorgt der Veranstalter. Gleiches gilt für die allgemeine Reinigung der Gemeinschaftsflächen und die allgemeinen Bewachungsmaßnahmen während der Veranstaltung. Die Installation von Elektro-, Sanitär- und sonstigen Versorgungsanschlüssen auf der gemieteten Ausstellungsfläche ist nicht in der Gebrauchsüberlassungspflicht des Veranstalters enthalten und gesondert zu beauftragen. Die Reinigung seiner Ausstellungsfläche sowie die Müllentsorgung ist vom Aussteller auf eigene Kosten vorzunehmen.

7. Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung, Standgemeinschaft

Der Aussteller darf die ihm vermietete Stand- bzw. Ausstellungsfläche nicht ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte untervermieten oder zum Gebrauch überlassen. Dies gilt auch für den Tausch von Ausstellungsflächen. „Mitaussteller“ (Unternehmen, die sich mit eigenem Personal und eigenen Kollektionen auf dem Stand präsentieren) sowie „zusätzlich vertretene Unternehmen“ (Unternehmen, die ohne eigenes Personal, aber mit ihren Kollektionen präsentiert werden) sind dem Veranstalter auf dem diesbezüglichen Anmeldeformular gesondert anzuzeigen. Über eine solche Mitaufnahme in Form einer „Standgemeinschaft“ entscheidet der Veranstalter, wobei die Zulassung als erteilt gilt, wenn nach der ordnungsgemäßen Anzeige keine Ablehnung erfolgt. Der Aussteller hat für jeden „Mitaussteller“ oder jedes „zusätzlich vertretene Unternehmen“ ein gesondertes Entgelt sowie die Werbekostenpauschale zu entrichten, deren Höhe im Anmeldeformular ausgewiesen ist. Im Falle von „Handelsvertretern“ (selbständige Gewerbetreibende, die ständig damit betraut sind, im Rahmen eines Handelsvertretervertrages für vertretene Unternehmen deren Kollektionen zu vertreiben) wird das vorgenannte gesonderte Entgelt bezüglich dieser ständig vertretenen Unternehmen/Kollektionen nicht erhoben.

8. Präsenzpflicht, Verkauf an Endkunden

Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Veranstaltungslaufzeit seinen Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen. Bei Nichtaufbau, vorzeitiger Schließung bzw. vorzeitigem Abbau des Standes ist der Veranstalter berechtigt, über die Standfläche anderweitig zu verfügen und vom Aussteller den dadurch entstandenen Schaden zu verlangen. Verkäufe sind nur an gewerbliche Wiederverkäufer zulässig, ein Verkauf an private Endkunden ist nicht gestattet.

9. Werbung während der Veranstaltung

Werbung jeglicher Art ist ausschließlich innerhalb der Standfläche gestattet. Insbesondere ist das Verteilen von Handzetteln und Prospektmaterial sowie das Aufstellen und Anbringen von

Tafeln, Plakaten und sonstigen Werbeträgern außerhalb des Standes unzulässig. Die Werbung bzw. die Präsentation von Kollektionen für Dritte, die nicht als (Mit-) Aussteller bzw. vertretene Unternehmen/Kollektionen zugelassen sind, ist nicht gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, unberechtigte Werbe- und Präsentationsmaßnahmen zu untersagen.

10. Preiskonditionen und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und gelten für die Dauer der Veranstaltung. Die Mieten für die Ausstellungsflächen beziehen sich - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - auf die unbebaute Ausstellungsfläche bzw. die Raumfläche des temporären Showrooms. Komplettstände für Handelsvertreter sind nur von Ausstellern buchbar, die im Rahmen eines Handelsvertretervertrages die auf der Ausstellungsfläche präsentierten Unternehmen/Kollektionen ständig vertreten und selbst die Kosten für die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Rückvergütung durch vertretene Unternehmen bezahlen. Leistungen für Standbau, Mobiliar und sonstige Zusatzleistungen sind gesondert in Auftrag zu geben und werden nach Maßgabe der jeweiligen Bestellung abgerechnet. Die umseitig ausgewiesene Werbekostenpauschale wird von jedem Aussteller erhoben. Alle Rechnungsbeträge sind spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer zur Zahlung fällig. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Der Aussteller verliert unbeschadet des Fortbestands seiner Zahlungsverpflichtung den Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung, wenn der Mietzins für die Ausstellungsflächen nicht bis Veranstaltungsbeginn eingegangen ist.

11. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Mietminderung

Gegen Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis kann der Aussteller auch nach Durchführung der Veranstaltung nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Gegenüber den Forderungen des Veranstalters aus diesem Vertrag steht dem Aussteller ein Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht nur in Bezug auf Forderungen aus diesem Vertrag zu, und zwar nur dann, wenn der Anspruch, auf den das Recht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Geltendmachung eines Mietminderungsrechts mittels Abzugs von vertraglich geregelten Entgelten ist dem Aussteller nicht gestattet, und zwar auch nicht für die Zeit nach Durchführung der Veranstaltung. Die Geltendmachung etwaiger Bereicherungsansprüche durch den Aussteller bleibt unberührt.

12. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für die vom Aussteller eingebrachten Standeinrichtungen bzw. sonstigen Gegenstände und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Abschluss wird auch durch die allgemeinen Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters nicht eingeschränkt. Die Haftung des Veranstalters ist grundsätzlich auf die vertragswesentlichen Pflichten wie die Überlassung der Ausstellungsfläche zum vertragsgemäßen Gebrauch, den Zugang zum Mietobjekt sowie die Beachtung der Verkehrssicherungspflichten beschränkt und gilt nur für Schäden, die vertragstypisch und vorhersehbar sind. Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubter Handlungen und positiven Vertragsverletzungen auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Veranstalters auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt (z.B. kein entgangener Gewinn). Der Höchstbetrag einer Haftung des Veranstalters ist auf den Betrag der mit dem Aussteller vereinbarten Netto-Entgelte beschränkt. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung dem Veranstalter entstehen. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gleich. Dem Aussteller wird gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren der Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfohlen.

13. Pflichten des Ausstellers

Bis zur Zulassung (Vertragsabschluss) ist ein Rücktritt von der Anmeldung möglich. Für diesen Fall ist vom Aussteller ein Entgelt für die Annullierung in Höhe von € 250,00 zu bezahlen. Nach Erteilung der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller ausgeschlossen. Die gesamte Mietrechnung und die auf Veranlassung des Ausstellers durch bereits erbrachte Leistungen entstandenen Kosten sind zu zahlen. Erfolgt eine Nachvermietung der durch die Nichtteilnahme des Ausstellers freigewordenen Ausstellungsfläche, so sind vom Aussteller lediglich 25 % des vereinbarten Mietpreises zu bezahlen, mindestens jedoch 250,00 Euro. Der Aussteller bleibt jedoch zur Zahlung der Beträge in voller Höhe verpflichtet, sofern und soweit im Ausstellungsbereich während der Veranstaltung nicht vermietete Ausstellungsflächen vorhanden sind, die vom Nachmieter genutzt worden wären, sofern der Aussteller vertragsgemäß an der Veranstaltung teilgenommen hätte und die Nachvermietung zur Wahrung des optischen Gesamtbildes erfolgt.

14. Verschiebung oder Absage der Veranstaltung

Der Veranstalter ist bei Vorliegen eines von ihm nicht zu vertretenden wichtigen Grundes berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben oder abzusagen. Findet die Veranstaltung aus wichtigem Grund nicht zum vorgesehenen Termin statt, wird jede Vertragspartei von den jeweils vereinbarten Leistungspflichten frei. Bereits dem Aussteller berechnete Entgelte sind diesem gutschreiben, gezahlte Beträge rückerstatten. Weitergehende Schadensersatz- oder sonstige Aufwendungsersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

15. Schlussbestimmungen, Geltendmachung von Ansprüchen

Der Veranstalter übt während der gesamten Veranstaltungslaufzeit das Hausrecht aus. Alle Vereinbarungen, Genehmigungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mängelrügen sowie die Anzeige von Schäden sind vom Aussteller unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter zu erheben. Wird die Anzeige nicht fristgemäß vorgenommen sind diesbezügliche Ansprüche ausgeschlossen, wobei den Aussteller die Beweislast für den fristgemäßen Zugang trifft. Die Wirksamkeit dieser „Teilnahmebedingungen“ bleibt von der etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unberührt. Alle Ansprüche gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis verjähren nach 6 Monaten beginnend ab dem dem Schlussstag der Veranstaltung folgenden Kalendertag.

Soweit der Aussteller Kaufmann ist, gilt als Gerichtsstand Leipzig vereinbart.